

## 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf vom 10. Oktober 2022 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	672.900,00	41.200,00	22.100,00	692.000,00
ordentliche Aufwendungen	844.300,00	2.500,00	3.800,00	843.000,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	626.200,00	44.100,00	22.100,00	648.200,00
die Auszahlungen	781.300,00	2.900,00	4.100,00	780.100,00
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	597.400,00	41.200,00	22.100,00	616.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	756.100,00	2.500,00	4.100,00	754.500,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	28.800,00	2.900,00	0,00	31.700,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.200,00	400,00	0,00	25.600,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00



## § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Die (übrigen) Gemeindesteuern werden nicht geändert.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird nicht geändert.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
  - a) nicht verändert,
  - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen festgesetzt.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

## § 7

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage von 62,00 % auf 59,97 % der für das Jahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 11. Oktober 2022

gez. Thomas Kresse  
Amtsdirektor des Amtes Temnitz

---

### Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 5 am 26. Oktober 2022 öffentlich bekannt gemacht.